

TIPPGEBER-HONORARVEREINBARUNG

für Empfehlungsgeschäfte mit Multiplikatoren

Mit erfolgreichem Abschluss eines notariellen Kaufvertrages über eine Immobilie, dessen Maklerauftrag zur Herbeiführung des Kaufvertrages nachweislich aufgrund der Aussprache einer Empfehlung durch

Unternehmen Vorname Name Anschrift PLZ Ort

(im Folgenden auch **Empfehlungsgeber** genannt)

von

als selbstständiger Vertragspartner/in der

PIB Pienzenauer Immobilien GmbH
Pienzenauer Straße 52
81679 München
www.pienzenauer.de

(im Folgenden auch **Immobilienmakler** genannt)
zustande gekommen ist,

erhält der Empfehlungsgeber vom Immobilienmakler nach Vereinnahmung der Gesamtprovision aus dem Hauptvertrag ein **Beteiligungshonorar in Höhe von**

Betrag / Prozentsatz

- Euro (netto),
 Prozent des vereinnahmten Vermittlungshonorars (netto),

sofern die Anschrift der zu vermittelnden Immobilie oder der Name und die Kontaktdaten des Verkäufers / Käufers aus dem Hauptvertrag dem Immobilienmakler nicht vor Abschluss des Maklervertrages bekannt waren - oder sofern die Herbeiführung des Maklerauftrages nachweislich durch die Mitwirkung des Empfehlungsgebers zustande gekommen ist.

Das Beteiligungshonorar ist nach Vereinnahmung der Gesamtprovision nach der Rechnungslegung durch den Empfehlungsgeber vom Immobilienmakler auszuzahlen. Sollte der Empfehlungsgeber zum Ausweis der Mehrwertsteuer verpflichtet ein, ist das benannte Beteiligungshonorar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Für den Fall, dass der Empfehlungsgeber kein Unternehmer ist, hat er dem Empfang der Leistung zu quittieren und für die Versteuerung dieses Einkommens selbst Sorge zu tragen.

Sollte die von Immobilienmakler vereinnahmte Provision eines Tages vom empfohlenen Verkäufer/Käufer aus berechtigten Gründen zurückgefordert werden, so ist auch der Immobilienmakler berechtigt, das Beteiligungshonorar vom Empfehlungsgeber zurück zu fordern. Das Beteiligungshonorar ist dann zurückzubezahlen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung umgehend zu ersetzen, welche in gesetzlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Stillschweigende oder mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen oder bedürfen zu deren Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

Datum

Ort

Empfehlungsgeber

Pienzenauer Immobilien